

# „Insolvenz von Geschäftspartnern“

Wie sichere ich meine Rechte und mein Unternehmen  
in der Finanzkrise?

RA Oliver Syren (LEGITAS SYREN)

[www.legitas.de/syren](http://www.legitas.de/syren)

Rechtsanwalt in der LEGITAS-Kooperation

[www.legitas.de](http://www.legitas.de)

Informationen über Insolvenzen & Insolvenzrecht:

[www.insolvenz-news.de](http://www.insolvenz-news.de)



RECHTSANWALT

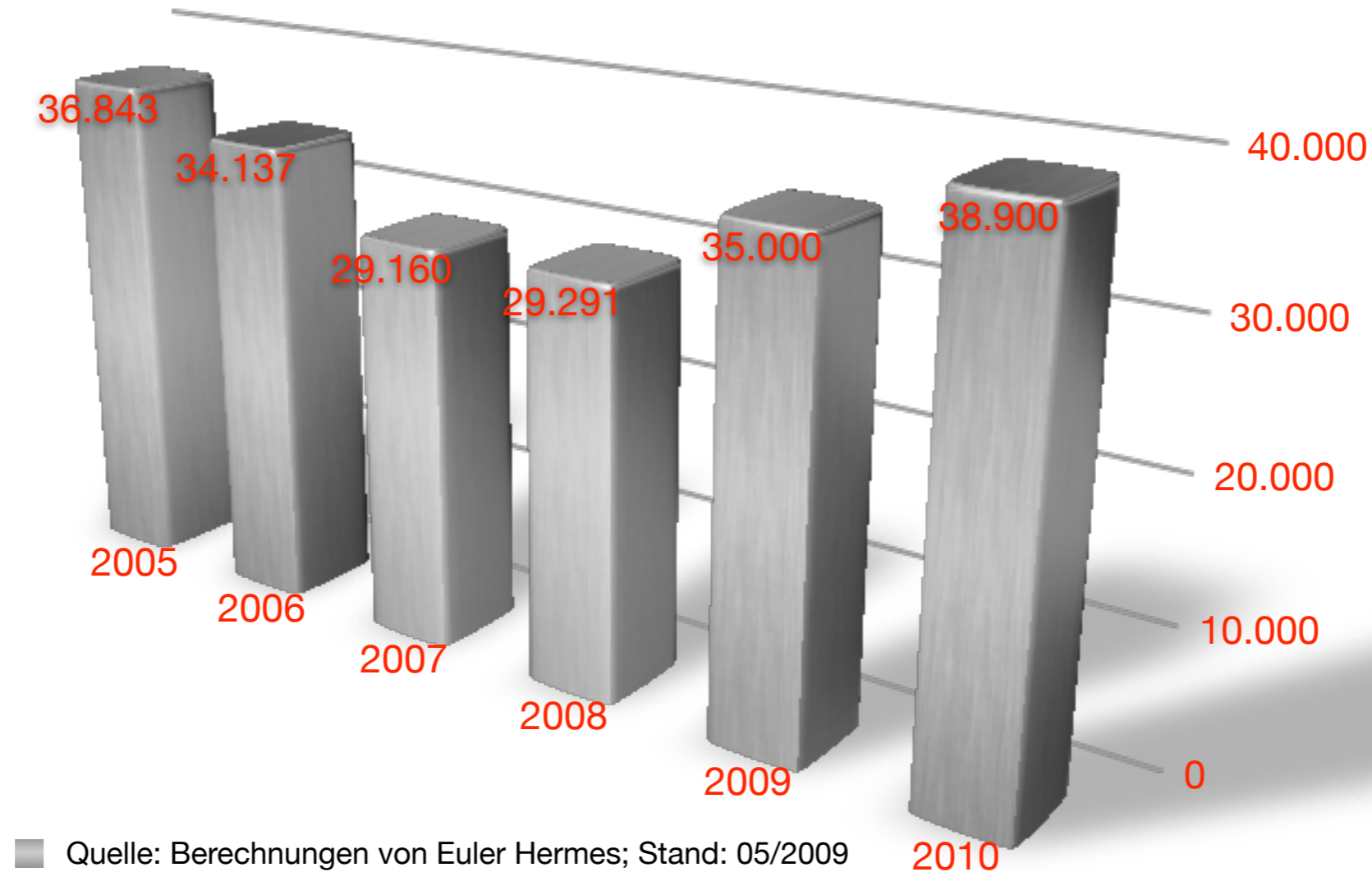
[syren@legitas.de](mailto:syren@legitas.de)

# „Insolvenz von Geschäftspartnern“

Wie sichere ich meine Rechte und mein Unternehmen  
in der Finanzkrise?

## Risikovorsorge:

- Wie kann ich mich *vorbeugend* vor einer Insolvenz eines Geschäftspartners schützen?
- Wie kann ich meine Rechte auch *in der Insolvenz* effektiv durchsetzen?
- Welche *Einfluss- und Beteiligungsrechte* habe ich im Insolvenzverfahren?
- Und: wie kann ich selbst das Instrument des Insolvenzrechts nutzen – zur *Haftungsvermeidung* und für *Sanierungsmöglichkeiten* in einem Insolvenzverfahren.



## Insolvenzprognose 2009/2010

Es ist mit einer großen Pleitewelle in der Heckwelle der Finanzkrise zu rechnen. Der Kreditversicherer Euler Hermes rechnet für 2009 mit einem Anstieg der Insolvenzen

- für Deutschland: knapp 20 Prozent
- für Hamburg: um fast 25 Prozent
- 2010: weiterer Anstieg immerhin um 11,1 Prozent

•(ähnliche Prognosen auch von anderen Unternehmen/Verbänden – wie etwa Creditreform und des Bundesverbandes der deutschen Inkasso-Unternehmen)

# Insolvenz - einige Fakten

- Ihre Erfahrung mit Insolvenzen von Vertrags-/Geschäftspartnern?
- wie hoch ist die Befriedigungsquote bei Insolvenzen?
  - ▶ rd. 3,6 % – ungesicherte Gläubiger
  - ▶ rd. 60 % – gesicherte Warenlieferanten
- IfM: (Analyse v. 15.000 Insolvenzen 2002-2007)
  - ▶ in 2/3 der Fälle sind die Gläubiger ganz leer ausgegangen (nach Abzug „Verfahrenskosten“) gab es nichts mehr zu verteilen
  - ▶ in übrigen 1/3 der Fälle erhielten die Gläubiger 5,4%
- Haarmeyer: (von 1980-2000 Insolvenzrichter - jetzt Kritiker)
  - ▶ 2/3 des Vermögens (Insolvenzmasse) eines insolventen Unternehmens werden für Verwaltung (=Insolvenzverwalter) verbraucht

"Statt die Gläubiger bestmöglich zu befriedigen, versorgt die Abwicklung eines Insolvenzverfahrens offenbar weitgehend und flächendeckend nur die Insolvenzverwalter und die mit ihnen verbundenen Strukturen"

Zitat Prof. Dr. Haarmeyer in: Sueddeutsche Zeitung v.  
14.09.2009 „*Plattmachen statt Sanieren*“

➔ Unter den gegenwärtigen praktischen Bedingungen ist die Insolvenz des Geschäftspartners heute ein kaum tragbares unternehmerisches Risiko

Forderungsausfall durch Insolvenz eines Geschäftspartners:

Beispiel:

Bei einer Umsatzrendite/Gewinnmarge von 5 % führt ein Forderungsausfall von € 50.000 dazu, dass zur Erhaltung/Kompensation der Gewinnmarge ein Mehrumsatz von € 1 Mio. erwirtschaftet werden muss.

➔ Unter den gegenwärtigen praktischen Bedingungen ist die Insolvenz des Geschäftspartners heute ein kaum tragbares unternehmerisches Risiko

1. Vorsorge vor einem Insolvenzverfahren
2. Absicherung im vorläufigen Insolvenzverfahren
3. Rechte im laufenden Insolvenzverfahren

▶ **ohne Engagement: Aussicht mager**  
(als einfacher Insolvenzgläubiger mit schmaler Quotenaussicht)  
*so ist es in der Praxis der Insolvenzverwaltungen aber zu beobachten...*

# Die Phasen des Insolvenzverfahrens

(Unternehmensinsolvenz)

Insolvenzantrag

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Berichts- & Prüfungstermin

Schlusstermin



„vorläufiges Insolvenzverfahren“

Insolvenzverfahren

Sanierung/Liquidation + Schlussverteilung



# Vorsorge vor einem Insolvenzverfahren

- regelmäßiger Check der Bonität des Kunden (z. B. Creditreform Wirtschaftsauskunft) + Forderungsmanagement: Krisenanzeichen?
- Warenkredit-(Forderungsausfall-) Versicherung
- Abschlagszahlungen (speziell bei längerfristigen Aufträgen) – gekoppelt an Teilaufträge, die schon vorab schriftlich festgehalten werden. (Arbeitsschritte schriftlich dokumentieren, um Abschlagszahlungen konkret anfordern zu können)
- Bereits bei Vertragsschluss oder rechtzeitig bei Krisenanzeichen zur Absicherung: Sicherheiten in Form von *Eigentumsvorbehalten* (AGB-Check+AGBs in Vertragsbeziehungen dokumentierbar einbeziehen)
- Bei Dienstleistern schwierigere Ausgangssituation für Sicherheiten

# Vorsorge vor einem Insolvenzverfahren

- als Gläubiger Insolvenzantrag stellen? (Druckmittel)  
(in der Praxis: 70% SozVersTräger, 20 % FA, 10 % Ahnungslose)
- Risiko: Lastschriften
  - nichts Wert, wenn es zum Insolvenzverfahren kommt
  - erst 6 Wochen nach Quartalsabschluss „genehmigt“
  - Bsp.: wenn am 14.11. Insolvenzantrag = bis 1.7. rückwirkend LS-Widerruf durch vorl. IVerwalter

➔ Tip: sog. *Abbuchungsauftrag*
- Zwangsvollstreckung: „Rückschlagsperre“ ein Monat vor Insolvenzantrag unwirksam - darüber hinaus ggf. anfechtbar
- Aufrechnung: Grundsatz Aufrechnungslage bleibt erhalten (Ausnahmen)
- Insolvenzanfechtung: hohes Risiko bei Zahlungen und Sicherungen drei Monate vor Insolvenzantrag

# Vorsorge vor einem Insolvenzverfahren

➡ Welche Sicherheiten bieten wirklich Sicherheit im Insolvenzverfahren?

➡ sog. Privilegierte Gläubiger = mehr als Insolvenzforderung

## I. Aussonderungsgläubiger

- ▶ Gegenstand  $\neq$  Insolvenzmasse

## II. Absonderungsgläubiger

- ▶ Sicherungsrecht: Erlös aus Verwertung

# Die privilegierten Gläubiger – Teil I

- **Aussonderungsgläubiger**  
die stärkste Stellung im Insolvenzverfahren  
Gegenstand kann von Verwalter herausverlangt werden
- in der Praxis wichtigstes Beispiel: *einfacher Eigentumsvorbehalt für Warenlieferanten: AGB*
- Problem: Waren dem Lagerbestand zuzordnen?
  - ▶ Verwalter ist auskunftspflichtig aber Probleme in der Praxis (bei zeitraubenden Nachforschungen im Lager oder Geschäftsbüchern muss Gläubiger selbst fahnden)
  - ▶ in der Praxis bewährt: über Ansprechpartner der insolventen Firma bereits im Stadium vorläufiges Insolvenzverfahren Bestand prüfen
  - ▶ bei Massengütern nur Marge/Weiterverkauf interessant nicht Herausgabe der gelieferten Waren: frühzeitige Kontaktaufnahme
- ➡ Bildung von Lieferanten-/Sicherheitenpools

# Lieferanten-/Sicherheitenpool

- Der einzelne Aussonderungsgläubiger muss nach sachenrechtlichem Bestimmtheitsgebot Recht an konkreter Sache nachweisen (sog. „Nämlichkeit“) = überwunden durch Schulterchluss: Gläubiger können dann nicht gegeneinander ausgespielt werden
- Im Stadium des vorläufigen Insolvenzverfahrens wird die Position der Lieferanten in einem Pool gestärkt (Betriebsfortführung+Geldkreditgeber) = Verhandlungsstärke gegenüber vorläufigem Insolvenzverwalter
- in Hamburg verbreitet

➡ Poolbildung auch für Absonderungsgläubiger

# Die privilegierten Gläubiger – Teil 2

- **Absonderungsgläubiger**

Verwalter verwertet – Erlös abzüglich sog. Kostenbeitrag (4% Feststellungskosten, 5% Verwertungskosten, 19% USt.)

- Bsp.: Sicherungsübereignung von Sachen, Sicherungsabtretung
- auch verlängerter Eigentumsvorbehalt
- Vermieterpfandrecht
- Immobilien: **Zwangsversteigerung oder freihändige Veräußerung** (wenn Einigung mit Grundpfandgläubigern - auch über Kostenbeitrag)

# Abgesonderte Befriedigung: ein Beispiel

Gläubiger: Forderung € 160.000 gegen Schuldner

Gläubiger gesichert durch Sicherungsübereignung einer Maschine  
(im Besitz des Verwalters)

Verwalter verwertet: Erlös € 100.000 (brutto)

➔ Kostenbeitrag des Verwalters?

✓ 4 % + 5 % + 19 % (=28 %) Summe: € 28.000

✓ Rest: € 72.000 Gläubiger

➔ Was wird aus Rest der Forderung (€ 88.000)?

✓ Insolvenzforderung - anzumelden € 160.000

✓ Quote auf € 88.000 (sog. Ausfallforderung)

✓ bei 10 % Quote: € 8.800

# Absicherung im vorläufigen Insolvenzverfahren

Geschäfte mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter

- Stadium des vorläufigen Insolvenzverfahrens praktisch von großer Bedeutung (de facto 3 Monate wg. Insolvenzgeld)
- starker Verwalter / schwacher Verwalter
- Vorsicht: Nach Insolvenzantrag idR keine Deckung mehr durch Warenkreditversicherer
- Absicherung von Gläubigern, die zur Betriebsfortführung benötigte Leistungen erbringen
- Problem: Anfechtung /kein Masseanspruch bei „schwachem“ IVerw

Lösung: *Einzelermächtigung* - dennoch Gefahr:

Masseunzulänglichkeit / Sicherheit wie Verl. EV durch vorl IV



# Einflussmöglichkeiten der Gläubiger im Insolvenzverfahren

## ➔ die Gläubigerselbstverwaltung

### ▶ Gläubigerversammlung

- „Basisorgan“ = Weichenstellung
- einfach erscheinen bei Berichts-/Prüfungstermin (s. Eröffnungsbeschluss)

### ▶ Gläubigerausschuss

- Mitwirkung in Einzelfragen
- Einsetzung in erster Gläubigerversammlung
- oder zuvor durch Insolvenzgericht („vorläufiger“ GlAusschuss)

## ➔ Information, ständige Beobachtung

### ▶ Kontakt mit Insolvenzgericht (Sonderfall AG Hamburg)

### ▶ Kontakt Insolvenzverwalter bzw. über Berichterstattung „in die Karten schauen“

# Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren - Teil I

bekannt:

- Forderungsanmeldung
- Anspruch auf Erlös bei Absonderungsrecht
- Insolvenzverwalter aussuchen (abwählen)  
§ 57 InsO: in der ersten Gläubigerversammlung (Gläubigerautonomie)
  - ▶ Antrag zur Wahl eines neuen Verwalters mit konkretem Personalvorschlag
  - ▶ Gewählt ist, wer Kopf- und Summenmehrheit erreicht
- Forderungsanmeldungen anderer Gläubiger bestreiten
  - ▶ taktische Vorteile in Auseinandersetzung mit anderem Gläubiger
  - ▶ Risiko: Forderungsfeststellungsklage

## Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren - Teil 2

- Ansprüche gegen Geschäftsführung durchsetzen lassen
  - ▶ alternativ: Durchgriffshaftung gegen GF
  - ▶ in der Praxis: vorsicht, Folgeinsolvenz
- Insolvenzverwalter mit Insolvenzplan beauftragen
  - ▶ Gläubigerversammlung beschließt (§ 218 II InsO)
  - ▶ Gestaltungseinfluss

# Was passiert mit Verträgen im Insolvenzverfahren?

- Grundsatz: Wahlrecht des Verwalters
  - ▶ die Belastung der Insolvenzmasse soll verhindert werden:
    - Erfüllungswahl oder
    - Nichterfüllung
  - ▶ Bsp.: Maschine geliefert, nicht bezahlt
    - KP als Insolvenzforderung
    - oder aber Eigentumsvorbehalt
- Ausnahme: Verträge enden automatisch oder bestehen fort
  - ▶ Bsp.: Insolvenzschuldner als Mieter/Vermieter
  - ▶ Mietverhältnisse bestehen fort
  - ▶ aber: Rückstände vor Eröffnung IV nur Insolvenzforderungen
- Fazit: faktisch einseitige Rechtsgestaltung des Insolvenzverwalters

# Insolvenz als Sanierungsinstrument – Teil I

## Insolvenzplan oder übertragende Sanierung?

- Einführung der InsO mit Sanierungsinstrument Insolvenzplan
  - ▶ Vorbild Chapter 11 P: in der Praxis noch nicht angekommen
  - ▶ Initiative: der „prepackaged Insolvenzplan“
- in der Praxis verbreitet: „übertragende Sanierung“/ „Asset Deal“
  - ▶ „neue Hülle alter Kern“
    - Erfüllungswahl oder
    - Nichterfüllung
  - ▶ Privilegierung eines Erwerbs aus der Insolvenzmasse
    - keine Haftung für Steuerschulden (§ 75 AO), Sozialvers.Beiträgen
    - keine Haftung für Verbindlichkeiten etwa aus Handelsgeschäften usw.
    - Gefahr: Betriebsübergang (§ 613a BGB)

# Insolvenz als Sanierungsinstrument – Teil 2

was erwartet den Unternehmer?

- Haftung der Geschäftsführung (§ 15a InsO)
  - ▶ Auszahlungsstop - Besonderheit SozVersBeiträge (AN-Anteile)
- Gesellschafterhaftung
  - ▶ Stammkapital
  - ▶ für Insolvenzverschleppung bei „führerloser Gesellschaft“
  - ▶ Zahlungen in der „Krise“ (Eigenkapitalersatz)
    - Gesellschafterdarlehen
    - „Fallstrick“ in der Praxis: wenn für Darlehen verbürgt + rückgeführt
- ➡ „sich der Gläubiger entledigen“?
  - ▶ Ordnungsfunktion der Insolvenzverwaltung
  - ▶ von „schwarzen Schafen“ und Unternehmensbestattern
  - ▶ kontrollierter Exit statt Kontrollverlust durch Insolvenz?
  - ▶ vorbereitet in die Insolvenz

Kontakt:

[syren@legitas.de](mailto:syren@legitas.de)

[www.legitas.de/syren](http://www.legitas.de/syren)



Informationen über Insolvenzen & Insolvenzrecht:

[www.insolvenz-news.de](http://www.insolvenz-news.de)

Die vorstehenden Ausführungen erfolgen rein informationshalber und können eine eingehende rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.